



Kurzinformation

Zur Grundmandatsklausel des § 6 Abs. 3 Satz 1 Bundeswahlgesetz

§ 6 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG)¹ regelt die Verteilung der Sitze nach Landeslisten im Nachgang einer Wahl auf Bundesebene. Dabei bestimmt § 6 Abs. 3 Satz 1 BWahlG, dass nur solche Parteien bei der Sitzverteilung berücksichtigt werden, die entweder mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen erhalten haben oder aber mindestens drei Direktmandate „errungen“ haben. Eine Partei, die weniger als fünf Prozent der Zweitstimmen errungen hat, aber in drei Wahlkreisen das Direktmandat gewinnen konnte, nimmt danach also mit allen errungenen gültigen Zweitstimmen an der Verteilung der Sitze teil. Diese Variante des Absehens von der Fünf-Prozent-Hürde wird als Grundmandatsklausel bezeichnet.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Vorschrift, die eine Abweichung vom Grundsatz der Gleichheit der Wahl aus Art. 38 Abs. 1 GG darstellt, für verfassungsmäßig erklärt. Die Ungleichbehandlung durch die Grundmandatsklausel hat es damit gerechtfertigt, dass so ein Ausgleich erzielt werde zwischen den von der Verfassung legitimierten Zielen der Schaffung eines funktionsfähigen Parlaments und einer effektiven Integration des Staatsvolks. Gelingen es einem parteiangehörigen Abgeordneten, ein Direktmandat zu erringen, so dürfe der Gesetzgeber von einer besonderen Zustimmung zu dieser Partei ausgehen.

„Gelingt es in seltenen Ausnahmefällen einer Partei, mit ihren Kandidaten mehrere Wahlkreismandate zu erringen, ohne aber in ihrem Gesamtergebnis die Sperrklausel zu überwinden, so kann der Gesetzgeber in diesem sich bereits in Parlamentssitzen niederschlagenden Erfolg ein Indiz dafür sehen, daß diese Partei besondere Anliegen aufgegriffen hat, die eine Repräsentanz im Parlament rechtfertigen.“

Der Gesetzgeber sei befugt, in einem solchen Fall „die Grundmandatspartei als politisch bedeutsam“ zu betrachten und in die Verteilung der Sitze nach den Landeslisten aufzunehmen.²

1 Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, ber. S. 1594, zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 26. ÄndG vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482).

2 BVerfGE 95, 408.

Nicht durch eine spezielle Regelung adressiert wird die Frage, welche Auswirkungen es auf die Teilnahme an der Listenverteilung hat, wenn der Inhaber eines solchen Grundmandats verstirbt oder sonst nachträglich aus dem Bundestag ausscheidet, etwa durch Niederlegung des Mandats.

§ 48 Abs. 1 Satz 1 BWahlG regelt lediglich allgemein, dass im Falle des Todes oder nachträglichen Ausscheidens eines Abgeordneten „der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei besetzt [wird], für die der gewählte Bewerber oder ausgeschiedene Abgeordnete bei der Wahl aufgetreten ist.“ Dies gilt, wie sich im Umkehrschluss aus § 48 Abs. 2 Satz 1 BWahlG ergibt, grundsätzlich auch für über den Kreiswahlvorschlag einer Partei gewählte Wahlkreisabgeordnete und damit auch für Grundmandatsinhaber.³ Das Grundmandat wird also aus der Landesliste der Partei nachbesetzt, für die es der ausgeschiedene Abgeordnete ursprünglich errungen hatte.

Schon diese fortbestehende Zurechnung des Grundmandats zur Partei spricht dagegen, dass das Ausscheiden des ursprünglichen Grundmandatsinhabers bewirkt, dass nunmehr die Fünf-Prozent-Hürde nachträglich wieder relevant wird und die Partei ihre über die Landeslisten erworbenen Sitze nachträglich verliert. Gegen eine solche Auslegung spricht auch, dass § 6 Abs. 2 Satz 1 BWahlG auf das „Erringen“ von drei Wahlkreismandaten abstellt, nicht auf das „Erringen und Fortbestehen“.⁴ Errungen ist ein Sitz nach § 41 Satz 1 BWahlG, wenn der Kreiswahlausschuss einen Bewerber als gewählten Wahlkreisabgeordneten festgestellt hat.⁵ Schließlich spricht auch der oben dargestellte Zweck der Grundmandatsklausel gegen ein „nachträgliches Inkraftsetzen“ der Fünf-Prozent-Hürde. Die Grundmandatsklausel beruht auf der Annahme, dass eine Partei, die mit ihren Kandidaten drei Wahlkreismandate erringt, in den Augen der Wähler besondere Anliegen aufgegriffen habe, die eine Repräsentanz der Partei im Parlament rechtfertige. Das nachträgliche Ausscheiden eines Grundmandatsinhabers aus dem Bundestag ist nicht geeignet, diese Annahme, die ausschließlich auf dem Abstimmungsverhalten der Wählerschaft am Wahltag beruht, grundsätzlich in Frage zu stellen. Entsprechendes gilt, wenn ein Grundmandatsinhaber zwar im Bundestag verbleibt, aber aus seiner Fraktion oder Partei ausscheidet. Zu Recht wird daher davon ausgegangen, dass derartige nachträgliche Ereignisse für die Teilnahme der Partei an der Sitzverteilung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Variante 2 BWahlG unerheblich sind.⁶

3 Vgl. Austermann, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 48 Rn. 5.

4 Boehl, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 6 Rn. 9.

5 Boehl, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 6 Rn. 9.

6 Vgl. Boehl, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 6 Rn. 9.